

Samtaufwendungen für Unterlimitvorhaben dürfen Überlimitvorhaben nicht erhöht werden, und umgekehrt dürfen Unterlimitvorhaben aus den Gesamtaufwendungen für Überlimitvorhaben nicht erhöht werden.

5. Die Aufteilung der Unterlimite des Investitionsplanes sowie die Aufgliederung der Sammelpositionen ist auf den Formblättern 25 und 25a, die Aufteilung des Planes für Generalreparaturen auf dem Formblatt 25 bis zum 31. März 1950 dem Ministerium für Planung der Republik in zweifacher Ausfertigung zur Kenntnis zu geben.
6. Die Investitionsauflagen sind wie folgt zu verteilen:
 - 1 Exemplar Investitionsträger,
 - 1 Exemplar Deutsche Investitionsbank,
 - 1 Exemplar Statistisches Zentralamt,
 - 1 Exemplar verbleibt beim Aussteller.
7. Die für den vorläufigen Investitionsplan gegebenen Richtlinien werden damit ungültig. Die vorläufigen Investitionsauflagen sind von den Ausstellern einzuziehen. Sie sind für den vollständigen Einzug verantwortlich.
8. Mit der Investitionsauflage sind den Investitionsträgern drei Formblätter „Investitionsauflage 1950 B“ (A ist zu streichen) für die Bestätigung der Investitionsauflage auszuhändigen.
9. Die Generalreparaturen werden auf dem Formblatt „Auflage für Generalreparaturen A“ ausgefertigt und wie folgt verteilt:
 - 1 Exemplar an das Vorhaben für Generalreparaturen,
 - 1 Exemplar Deutsche Investitionsbank,
 - 1 Exemplar Statistisches Zentralamt,
 - 1 Exemplar verbleibt beim Aussteller.

Die Auflage ist dem Formblatt gemäß zu spezifizieren.

Den Empfängern der Auflage sind drei Formblätter „Auflage für Generalreparaturen B“ (A ist zu streichen) für die Bestätigung auszuhändigen.
10. Mit der Bestätigung der Investitionsauflage sind die Investitionsträger verpflichtet, die in den gesetzlichen Bestimmungen geforderten Unterlagen in dreifacher Ausfertigung an die Aussteller einzureichen.
11. Mit der Bestätigung der Auflage für die Generalreparaturen ist durch den Empfänger der Auflage auch die Spezifikation zu bestätigen.
12. Sämtliche Unterlagen sind gemäß den gesetzlichen Bestimmungen zu prüfen, mit Bestätigungsmerkmal zu versehen und wie folgt zu verteilen:
 - 1 Exemplar Deutsche Investitionsbank,
 - 1 Exemplar Investitionsträger,
 - 1 Exemplar Aussteller der Investitionsauflage.

Berlin, den 6. März 1950

Ministerium für Planung
Rau
Minister

Anweisung

für die Bearbeitung des Volkswirtschaftsplanes 1950.

— Bauwirtschaftsplan —

Vom 16. März 1950

Auf Grund des Beschlusses vom 3. November 1949 über Vorbereitung des Volkswirtschaftsplanes und des Haushaltsplanes 1950, das zweite Jahr des Zweijährplanes (GBl. S. 34), wird zur Durchführung des Gesetzes vom 20. Januar 1950 zum Volkswirtschaftsplan 1950 (GBl. S. 41) in Verbindung mit § 7 der Verordnung vom 16. März 1950 zum Bauwirtschaftsplan 1950 (GBl. S. 243) für die Bearbeitung des Bauwirtschaftsplanes folgende Anweisung erlassen:

1. Der Volkswirtschaftsplan 1950 — Bauwirtschaftsplan — ist
 - a) vom Ministerium für Industrie der Republik auf die VVB(Z)Bau-Union,
 - b) von den Landesregierungen auf die VVB(L) und die KWU

in der Jahressumme sowie in den Quartalen aufzuteilen. Den WB sind ihre Plananteile bis zum 31. März 1950 zu übergeben.
2. Die WB teilen ihren Plan im Einvernehmen mit dem Ministerium für Industrie der Republik bzw. den Landesregierungen in der Jahressumme sowie den Quartalen auf die volkseigenen Baubetriebe auf. Die Aufteilung auf die Baubetriebe der KWU ist von den Landesregierungen vorzunehmen.

Allen volkseigenen Baubetrieben sind von den WB bzw. bei den KWU von den Landesregierungen Produktionsauflagen für Bauleistungen in einer Jahressumme und für die Quartale auf dem Formblatt „ZB“ für die VEB(Z) in zweifacher, für die VEB(L) und die KWU in dreifacher Ausfertigung bis zum 10. April 1950 zu erteilen.

Von den VEB(Z) ist eine Ausfertigung, von den VEB(L) und den KWU sind zwei Ausfertigungen bis zum 30. April 1950 bestätigt dem Aussteller zurückzusenden.
3. Das Ministerium für Industrie der Republik und die Landesregierungen sind verpflichtet, die Übernahme von Bauaufträgen innerhalb der den Betrieben erteilten Produktionsauflagen zu überwachen. Dabei sind die für die volkseigenen Baubetriebe im Bauwirtschaftsplan festgelegten Aufgaben zugrunde zu legen.

Die dazu erforderlichen Weisungen erlassen die vorgenannten Stellen.
4. Jeweils am 5. eines Monats für den Vormonat haben das Ministerium für Industrie der Republik auf dem Formblatt A 1c in zweifacher Ausfertigung für VEB(Z), getrennt nach den Ländern, und die Landesregierungen auf dem Formblatt A 1d in dreifacher Ausfertigung für VEB(L) und KWU den neuesten Stand ihres Auftragsstandes nach der als Anlage beigefügten Nomenklatur dem Ministerium für Planung der Republik zu melden. Dabei sind die von den VEB(L) und den KWU zusätzlich abgegebenen Bestätigungen der Produktionsauflage mit einzureichen.
5. Die zur Durchführung des Bauwirtschaftsplanes vorgeschriebenen Formblätter sind verbindlich.